

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2025.1 vom 26. November 2025

Bs Sozialversicherungsgericht, 2025-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_EO.2025.1

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2025.1 du 26 novembre 2025

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2025.1 del 26 novembre 2025

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 26. November 2025

Mitwirkende

lic. iur. R. Schnyder (Vorsitz), MLaw B. Fürbringer, Th. Aeschbach

und a.o. Gerichtsschreiberin MLaw F. Loretz

Parteien

A_____

[...]

Beschwerdeführer

B_____

[...]

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

EO.2025.1

Einspracheentscheid vom 24. April 2025

Betreuungsentschädigung bei arbeitsrechtlicher Freistellung

Die Präsidentin

Die a.o. Gerichtsschreiberin

lic. iur. R. Schnyder

MLaw F. Loretz

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.